



Geltungsbereich

Verträge mit uns kommen ausschließlich unter Einbeziehung dieser unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande, auch wenn Aufträge und Bestellungen unserer Geschäftspartner anderweitige Geschäftsbedingungen beigefügt sind. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partnern vereinbart wurden. Sollen anders lautende Bestimmungen unseres Geschäftspartners an die Stelle dieser AGB treten, müssen sie von den Parteien ausdrücklich vereinbart werden.

Sollten Einzelbestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, ihrem Inhalt und wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.

Vertragsbindung

Alle durch uns oder uns gegenüber erteilten Angebote, Aufträge und Auftragsbestätigungen sind erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben werden und unterzeichnet sind. Abänderungen sowie mündliche Nebenabmachungen sind ohne schriftliche Bestätigung wirkungslos. Dies gilt ausdrücklich auch für das Absehen vom Schriftformerfordernis.

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Kommt der Besteller mit der Bezahlung eines vereinbarten Vorschusses bzw. Abschlags in Verzug, so sind wir bis zur Zahlung zur Einstellung unserer Arbeiten berechtigt. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich entsprechend.

Ist es Gegenstand unseres Auftrages, ein Werkzeug zu konstruieren, liefert uns der Besteller geeignete Artikelzeichnungen und -spezifikationen sowie fehlerfreie Artikeldaten. Hiernach erstellen wir die Werkzeugkonstruktionszeichnungen und Datensätze. Der Besteller ist verpflichtet, die Entwurf- und Konstruktionszeichnungen und Datensätze gewissenhaft zu überprüfen, Änderungen und Ergänzungen textlich und zeichnerisch hinreichend darzustellen und jedes Blatt eines genehmigten Zeichnungssatzes mit Stempel, Datum und Unterschrift zu versehen. Weitere Arbeiten durch uns, insbesondere die Fertigstellung der Werkzeugkonstruktion, erfolgen ausschließlich auf der Basis genehmigter Entwurfszeichnungen. Mit der Genehmigung der Zeichnungen ist unsere weitere Haftung für Konstruktionsfehler, insbesondere Nichteinhaltung der Spezifikationen ausgeschlossen.

Bei Konstruktionsänderungen müssen die Preise und Lieferzeiten neu vereinbart werden. Bis dahin angefallene Kosten können berechnet werden und sind sofort fällig.

Drittbeauftragung

Übernimmt es die H. Schirneker Metall – Design GmbH + Co. KG (nachfolgend md genannt), Produkte ganz oder teilweise durch Dritte fertigen zu lassen, so erfolgt die Auftragserteilung ausschließlich im Namen des Kunden; Rechnungslegung jedoch durch md.

Haftung, Gewährleistung

Der Besteller ist verpflichtet, durch uns erstellte Konstruktionszeichnungen umgehend gewissenhaft zu überprüfen und uns schriftlich vom Ergebnis zu unterrichten. Bei festgestellten Mängeln der Konstruktion sind wir zur unverzüglichen Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet. Sollte sich herausstellen, dass das Werk trotz Nachbesserungen nicht den vereinbarten Bedingungen entspricht, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, weitere Nachbesserungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen; in diesem Falle sind wir zum Ersatz der erforderlichen, angemessenen Aufwendungen verpflichtet. Kann die Konstruktion nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgebessert werden, ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.



In allen Fällen, ausgenommen grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, beschränkt sich unsere Haftung auf das Dreifache des Auftragswertes. Sofern der Besteller eine höhere Haftung wünscht, ist diese betragsmäßig ausdrücklich zu vereinbaren unter Abschluss einer besonderen Haftungsversicherung für diesen Fall auf Kosten des Bestellers.

Sollte durch unseren Fehler ein Schaden entstehen, ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, damit eine Überprüfung der Schadensmeldung selbst und der evtl. entstehenden Kosten durch uns erfolgen kann. Spätere Ansprüche, welche durch uns nicht überprüft werden konnten, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht durch einen in einem gerichtlichen Beweisverfahren bestellten Sachverständigen festgestellt wurden.

Werden unsere Leistungen nach Vorschriften und Wünschen unseres Auftraggebers ausgeführt, welche später die Funktion oder Fertigung beeinträchtigen, Übernehmen wir hierfür keine Haftung.

Datenarchivierung

md sichert EDV-Daten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sofern dem Kunden in Erfüllung des Auftrages die Konstruktion in elektronisch gespeicherter Form übergeben wird, ist md gegenüber dem

Kunden nicht mehr zur Archivierung der Daten verpflichtet. Der Kunde ist für die Erhaltung der Daten selbst verantwortlich. Auf Wunsch des Kunden kann jedoch eine kostenpflichtige Archivierung durch md vereinbart werden. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass der Datenstand dem Zustand bei Auftragserfüllung entspricht und nachträgliche Änderungen der Konstruktion durch den Kunden oder Dritte nicht berücksichtigt.

md schließt eine Haftung für Datenverlust durch Fehler des Datenträgers oder höhere Gewalt aus.

Schutzrechte

Vom Besteller an uns ausgehändigte Muster, Entwürfe, Skizzen, Artikel usw., werden von uns nicht auf Bestehen des Schutzrechtes zugunsten Dritter überprüft. Wir haften nicht für entstehende Schadensersatzansprüche Dritter. Sofern wir deswegen von Dritten in Anspruch genommen werden, hat uns der Besteller von der Haftung freizustellen.

Wir gewähren den Schutz der uns vom Besteller anvertrauten Zeichnungsskizzen, Muster usw. gegenüber Dritten. Dies gilt auch für alle vom Besteller im Auftrag gegebenen Entwicklungen von Artikeln jeder Art und uns anvertraute Betriebs-geheimnisse, welche uns in Ausführung unseres Auftrages bekannt und als solche bezeichnet werden.

Die Schutzverpflichtung gilt nicht für Konstruktionsdetails, Verfahren und Methoden, die wir aus Anlass des Auftrages entwickelt haben, die aber unabhängig vom konkreten Auftrag weitere Verwendung finden können. An diesen Konstruktionsdetails, Verfahren und Methoden stehen uns sämtliche Rechte zu, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.

Sicherungsrechte

Von uns erstellte Konstruktionszeichnungen und Werkzeuge sowie auf unsere Kosten hergestellte Artikelmuster bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher unserer Ansprüche aus dem Vertrag. An uns übergebenen Konstruktionsunterlagen und Mustern entsteht ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Erfüllung sämtlicher unserer Ansprüche aus dem Vertrag.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem jeweiligen Vertrag wird Bad Salzufen vereinbart. Gerichtsstand ist Bad Salzufen.